

Merkblatt für Bezügerinnen und Bezüger von kirchlichen Stipendien

vom August 2010

Art. 1 Beitragsberechtigte Ausbildungen

Der Synodalrat gewährt Ausbildungsbeiträge für Ausbildungen, die zu spezifisch kirchlichen Berufen hinführen:

- a) Studiengang Monofach Theologie auf den Stufen Bachelor & Master, Berufsrichtung Pfarrerin/Pfarrer, an anerkannten evangelisch-theologischen Fakultäten (inkl. Lernvikariat),
- b) kirchliche-theologische Maturitätsschule Bern (KTS) und
- c) von der Diakonats-Konferenz anerkannte Ausbildungen im Diakonatsbereich.

Art. 2 Alterslimite und Begrenzung auf 2. Bildungsweg

Bewerber/Innen dürfen bei Beginn der Ausbildung nicht älter als 35-jährig sein. Ausnahmen können unter gewissen Voraussetzungen jedoch gewährt werden. Zudem werden nur Personen unterstützt, die bereits eine Berufsausbildung oder ein Erststudium absolviert haben.

Ausgenommen von dieser Regelung ist das Lernvikariat: Hier werden Studierende sowohl des ersten als auch des zweiten Bildungsweges unterstützt.

Art. 3 Abklärung der Stipendienberechtigung beim Kanton als erster Schritt

Grundsätzlich gewährt der Synodalrat Stipendien subsidiär, d.h. im Nachgang zu jenen des Kantons. Der/die Gesuchstellende hat deshalb in jedem Fall gleichzeitig mit dem Gesuch an die Kirche auch ein solches an den Kanton zu stellen. Sobald der Entscheid des Kantons vorliegt, wird das Gesuch um kirchliche Stipendien geprüft.

Art. 4 Berechnungsgrundlagen

Zur Anwendung gelangt ein Fehlbetragsdeckungs-Verfahren. Die Berechnungs-Grundlage bilden die anerkannten Lebens- und Ausbildungs-

kosten. Diese betragen zur Zeit, in Anlehnung an die SKOS-Richtlinien für die öffentliche Sozialhilfe:

Ledige	23'500		
Verheiratete	41'900	zusätzlich je betreutes Kind:	
		bis 11. Altersjahr	2'900
		ab 12. Altersjahr	3'900

Alleinerziehende 33'000

zusätzlich gleiche Betreuungsbeiträge wie bei Verheirateten.

Art. 5 Berücksichtigung der Finanzsituation des/der Studierenden

1. Anrechnung des Eigenverdienstes

Fr. 6'000 für Ledige und Alleinerziehende, und Fr. 8'000 für Verheiratete und deren Ehepartner/innen werden pauschal abgezogen. Übersteigt der erzielte Eigenverdienst netto (inkl. 13. Monatslohn) dies, wird der effektive Verdienst angerechnet. Für KTS-Studierende: Ihnen wird nur die Hälfte des realisierten Nettoverdienstes angerechnet / ohne Erwerbstätigkeit jedoch kein Abzug (= Ausnahme-Regelung).

2. Anrechnung des Vermögens

Nach SKOS-Richtlinien betragen diese Ansätze (= Netto-Vermögen):

- für Einzelpersonen: Fr. 4'000,
- für Verheiratete: Fr. 8'000,
- für jedes minderjährige Kind: Fr. 2'000, jedoch max. Fr. 10'000 pro Familie.

Der diese Freigrenze übersteigende Betrag wird voll auf die noch zu absolvierende durchschnittliche Studienzzeit aufgeteilt, und als Einkommen angerechnet.

Art. 6 Berücksichtigung der Finanzsituation der Eltern

1. Anrechnung des Einkommens

Ein steuerbares Einkommen bis Fr. 50'000 ist frei. Jener Teil des steuerbaren Einkommens, der diese Limite übersteigt, wird dem/der Gesuchstellenden wie folgt als Einkommen angerechnet: Fr. 50'001 - Fr. 70'000: 10 %, Fr. 70'001 - Fr. 100'000: 12 1/2 %, Fr. 100'001 und mehr: 15 %.

2. Anrechnung des Vermögens

Ein steuerbares Vermögen bis Fr. 175'000 ist frei. Der diesen Betrag übersteigende Teil wird auf die Erbberechtigten verteilt. Der auf den/die Gesuchstellende/n entfallende Anteil wird gleichmässig auf die gesamte Studienzzeit verteilt und ebenfalls als Einkommen angerechnet. Beispiele: Für das Theologie-Studium werden - bei einer angenommenen maximalen Studiendauer von 7 Jahren (inkl. allfällig nachzuholende Sprachen und 2 Toleranz-Semester) jährlich 15 % des gesamthaft angerechneten Vermögensteils eingesetzt.

Beim KTS- und anschliessenden Theologiestudium mit einer Gesamtdauer von 8 Jahren beträgt der jährlich angerechnete Anteil 12 1/2 %.

Art. 7 Studienabbruch; Rückzahlbarkeit von Stipendien

Stipendien sind dann zurückzuerstatten, wenn der Studienabbruch ohne wichtige Gründe erfolgt. Als wichtige Gründe gelten namentlich: Beeinträchtigung der Gesundheit, Mutterschaft und Nichtbestehen der Prüfungen.

Art. 8 Einreichen des Gesuchs

Der/die Studierende hat für jedes Studienjahr ein neues Gesuch einzureichen. Trifft das Gesuch bis spätestens 4 Monate nach Beginn des neuen Studienjahres ein, hat der/die Studierende Anrecht auf einen Beitrag für das volle Jahr. Bei später eintreffenden Gesuchen wird eine pro-rata-Berechnung für die effektiv noch bevorstehenden Studienmonate vorgenommen.

Art. 9 Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte steht Ihnen unser Sachbearbeiter für Stipendien, Thomas Rechtsteiner, gerne zur Verfügung (Montag bis Donnerstag, Tel. 031 370 28 28).

FACHSTELLE FINANZEN & PERSONAL